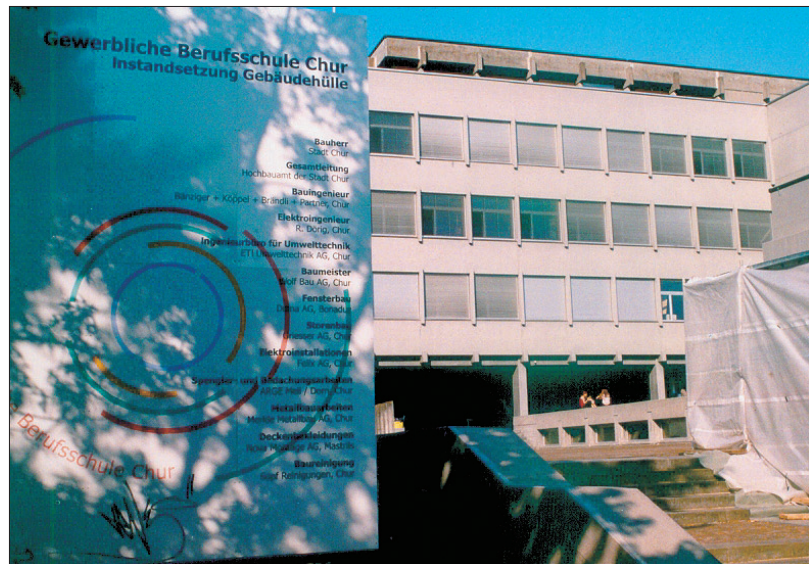


Rechtliche Situation zu Schadstoffen in Innenräumen

Für die Problematik Schadstoffe in Innenräumen gibt es in der Schweiz keine rechtliche Grundlage, die diesen Regelungsbereich umfassend normiert. Durch die heute geltenden Gesetze, Verordnungen und Normen werden lediglich Teilaspekte geregelt. Hingegen fehlt die Rechtsgrundlage, um allgemeingültige Raumluftgrenzwerte und raumluftbezogene Emissionsgrenzwerte festzulegen.



Die 35-jährige Gewerbliche Berufsschule in Chur wurde 2003 als erstes Gebäude in der Schweiz im Innen- wie auch im Aussenbereich PCB-saniert.



Krebsverdächtiges PCB (Polychlorierte Biphenyle) wurde zwischen 1960 und 1980 im Baubereich, z.B. für Fugendichtungsmassen oder Farbansätze verwendet. Werden diese unsachgemäss ersetzt, entsteht eine Umweltgefährdung und eventuell auch ein Gesundheitsrisiko.

VON ROGER WAEBER

Für Arbeitsplätze existieren einige Bestimmungen, die einen direkten Bezug auf die Innenraumluft aufweisen. Das Arbeitsgesetz (SR 822.11) verpflichtet die ArbeitgeberInnen, Massnahmen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen zu treffen. Gemäss der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30) darf die Zusammensetzung der Luft am Arbeitsplatz die ArbeitnehmerInnen nicht gefährden. Gestützt auf diese Verordnung wurden maximale Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) festgelegt. Die MAK-Werte sind ausgerichtet auf ge-

sunde Erwachsene und eine Belastungszeit von 8 Stunden pro Tag an 5 Tagen pro Woche. Sie beziehen sich vor allem auf Arbeitsplätze, wo mit gesundheitsgefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Der ArbeitnehmerInnenschutz geht aber über die Einhaltung der MAK-Werte hinaus: Die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, SR 822.113) hält fest, dass die ArbeitgeberInnen alle Massnahmen treffen müssen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten. Sie müssen insbesondere dafür sorgen, dass die Gesundheit nicht durch schädliche und belastende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird. Zudem wird verlangt, dass Baumaterialien zu verwenden sind, die nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen und dass ArbeitnehmerInnen

nicht durch Passivrauch belästigt werden (NichtraucherInnenschutz, Art. 19).

Für die Beurteilung der Arbeitsplatzbedingungen nach ArGV 3 ist der Stand der Technik massgebend – dies ist insbesondere für die Beurteilung von nichtindustriellen Arbeitsplätzen im Büro- und Dienstleistungsbereich, in Kindergärten, Schulen usw. von Bedeutung. Dabei können – sofern vorhanden – auch Richtwerte für Innenraumluft, die im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Allgemeinbevölkerung abgeleitet worden sind, herangezogen werden. Bei gebäudebezogenen unspezifischen Beschwerden sollte aber immer eine Gesamtschau der Belastungsfaktoren erfolgen (also z.B. thermische Behaglichkeit, Ergonomie, Arbeitsbelastung und -zufriedenheit usw.). Für eine Abklärung der Arbeitsplatzbedingungen nach ArGV 3 (fachtechnisches Gutachten, Art. 4) werden in der Regel SpezialistInnen der Arbeitshygiene und Arbeits-



Roger Waeber

dipl. Natw. ETH/SIA, Abt. Chemikalien, Bundesamt für Gesundheit, Bern.
www.bag.admin.ch

medizin beigezogen. Schliesslich ist anzumerken, dass die genannten Bestimmungen nur für Betriebe gelten, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind.

Baugesetzliche Regelungen

In den meisten kantonalen Baugesetzen bzw. Baureglementen der Gemeinden ist der Grundsatz festgehalten, dass ein Gebäude das Leben und die Gesundheit von GebäudenutzerInnen nicht gefährden darf. Zudem müssen Gebäude nach den Regeln der Baukunst (Stand der Technik) erstellt werden, diese sind mit technischen Normen und Richtlinien konkretisiert (SIA, SWKI usw.).

Der eigentliche Vollzug der baugesetzlichen Regelungen findet mit der Erteilung der Baubewilligung statt. Bei Raumluftproblemen in bestehenden Gebäuden stellt sich die Frage, ob und wann eine Pflicht für Sanierungsmassnahmen abgeleitet werden kann. Im Prinzip müssten Massnahmen erfolgen, wenn eine Gesundheitsgefährdung für die BewohnerInnen bzw. RaumnutzerInnen besteht. Im konkreten Fall ist aber ausschlaggebend, ob das geltende Baugesetz bzw. Baureglement eine explizite Regelung enthält, die verlangt, dass die gesundheitlichen Anforderungen auch im bestehenden Gebäude («dauernd», «auch im Betrieb» usw.) eingehalten werden müssen. Ist ein solcher Passus vorhanden, können anerkannte, gesundheitsbasierte Richtwerte für eine Beurteilung herangezogen werden.

Innenraumluftrichtwerte sind in der Regel auf einen umfassenden Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgerichtet und eine Überschreitung ist nicht mit einer akuten Gefährdung gleichzusetzen. Selbst wenn in der Baugesetzgebung auch die Nutzungsphase eingeschlossen ist, ist daher die Ableitung einer Sanierungspflicht im konkreten Fall umstritten – vor allem bei privaten Liegenschaften: Wie weit darf ein Richtwert überschritten sein, bis ein behördliches Eingreifen gerechtfertigt ist? Wie dringlich sind Sanierungsmassnahmen? Um Klarheit zu schaffen, müsste die Baugesetzgebung angepasst und Richtwerte für Innenraumluft baurechtlich verbindlich erklärt werden.

Bauproduktengesetz

Teilweise wird, wie in der ArGV 3 (s.o.), in Baugesetzen/Bauordnungen auch verlangt, dass gesundheitsverträgliche Baumaterialien zu verwenden sind. Konkrete Anforderungen oder Kriterien fehlen aber weitgehend (Ausnahme: Formaldehyd). Gemäss dem neuen Bauproduktengesetz (SR 933.0) müssen Bauprodukte die Voraussetzungen nach anderen Bundeserlassen erfüllen und brauchbar sein. Analog der EU-Bauprodukterichtlinie (89/106/EWG) sind Bauprodukte brauchbar, wenn sie die wesentlichen Anforderungen erfüllen, unter anderem auch bezüglich Hygiene, Gesundheit und

Umweltschutz. Die technischen Anforderungen werden in Normen konkretisiert, die vom Bundesamt für Bauten und Logistik bezeichnet werden. Soweit möglich sollen international bzw. europäisch harmonisierte Normen bezeichnet werden.

Bis heute liegen aber noch keine Normen vor, welche die grundlegenden Anforderungen betreffend Gesundheit näher konkretisieren würden. Immerhin wurden in Deutschland erste Schritte zur Umsetzung unternommen: Ein Verfahren zur Prüfung der Gesundheitsverträglichkeit von Bauprodukten anhand der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen befindet sich zurzeit in einer Testphase (www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/daten/voc.htm). Das Bauproduktengesetz entfaltet nur bei Neubauten und bei bereits bestehenden Bauten nur im Zusammenhang mit Renovationswirkungen. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf Produkte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Gebäude eingebaut zu werden. Hilfsstoffe und Mobiliar sind nicht erfasst. Anerkannte Prüfungen der Gesundheitsverträglichkeit dürften aber voraussichtlich auch in diesem Bereich Anwendung finden.

Im konkreten Problemfall ist zu klären, ob allenfalls weitere bestehende öffentlichrechtliche Regelungen von Teilaspekten zur Anwendung kommen, zum Beispiel Regelungen der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1) und Lärmschutzverordnung (SR 814.41) bei Immissionen aus Gewerbe und Industrie oder die Stoffverordnung (SR 814.013), wenn Materialien neu eingesetzt werden, welche die (im Hinblick auf die Umweltbelastung bei der Entsorgung) festgelegten Materialgrenzwerte für verbotene umweltgefährdende Stoffe nicht einhalten.

Privatrecht und Mieterschutz

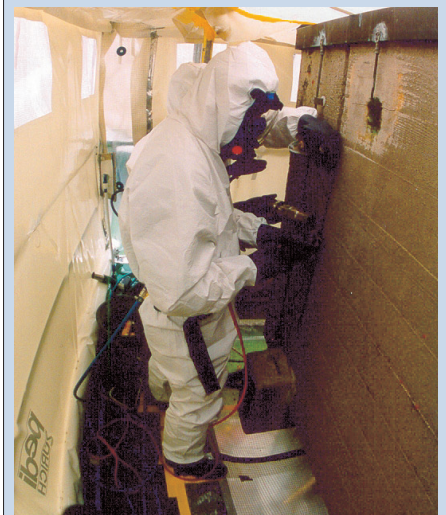
Abschliessend sei auf die privatrechtlichen Regelungen hingewiesen, wie z.B. das Vertrags- und das Werkvertragsrecht Art. 363ff OR (z.B. mangelhafte Erfüllung des Vertrages) oder das Produkthaftungsgesetz (SR 221.112.944) (durch fehlerhaftes Produkt verursachter Schaden bzw. Personenschaden). Im typischen «Wohngift»-Fall bieten diese aber auf Grund der Voraussetzungen die erfüllt sein müssen und der Beweislast, die bei den KlägerInnen liegt, kaum je eine Handhabe. WohnungsmieterInnen können sich allenfalls über das Mietrecht wehren. Die MieterInnen sind gemäss Obligationenrecht verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu gebrauchen (Art. 257f OR); sie müssen z.B. ausreichend lüften und den Besonderheiten der Wohnung Rechnung tragen.

Im Gegenzug sind die VermieterInnen verpflichtet, die Sache zum vereinbarten Zeitpunkt in einem tauglichen Zustand zu übergeben und zu erhalten (Art. 256 OR). Bei Mängeln, für die MieterInnen

«Wohngiftartikel» abgelehnt

Der Bundesrat hatte in der Botschaft zum neuen Chemikaliengesetz (ChemG) eine rechtliche Grundlage für Schadstoffe in der Innenraumluft vorgeschlagen (Art. 20 ChemG, BBl 2000, 687). Diese hätte es ermöglicht, Raumluftgrenzwerte und Regelungen bezüglich der Schadstoffquellen zu erlassen. Das Parlament hat in der Beratung des ChemG im Sommer/Herbst 2000 diesen so genannten «Wohngiftartikel» klar abgelehnt. Hingegen hat es dem Bund den Auftrag erteilt, die Bevölkerung über Schadstoffe in der Innenraumluft zu informieren und Empfehlungen zur Vermeidung problematischer Belastungen und zur Verbesserung der Raumluftqualität abzugeben (Art. 29 ChemG vom 15.12.2000, BBl 2000, 6159).

Aktuelle Beispiele für die Umsetzung dieses Auftrages durch das Bundesamt für Gesundheit sind die Empfehlung zur Bewertung der Raumluftbelastung mit polychlorierten Biphenylen aus Fugendichtmassen (www.bag.admin.ch/chemikal/gesund/d/pcb.htm) und die Information zu Asbest im Haus (www.asbestinfo.ch)



Eine PCB-Sanierung kann nicht mit einer üblichen baulichen Instandsetzung verglichen werden. Es sind umfassende Schutzmassnahmen für Mensch und Umwelt zu treffen.

nicht haften, besitzen sie das Recht auf Beseitigung des Mangels, auf Herabsetzung oder Hinterlegung des Mietzinses, allenfalls auch auf Schadenersatz oder Kündigung (bei schwerwiegendem Mangel, Art. 259a OR). Als Mangel an der Mietsache gelten u.a. zu hohe Radongaskonzentrationen (Betroffene können nach Art. 113 Strahlenschutzverordnung eine Sanierung verlangen), Schimmelbefall und allenfalls auch weitere Belastungen, sofern sie auf bauseitige Mängel zurückgeführt werden können. Kurzfristige Beeinträchtigungen z.B. im Zusammenhang mit Bauarbeiten müssen MieterInnen hinnehmen, wenn diese notwendig sind (Art. 257a OR). ■